

# ARBEITSGEMEINSCHAFT MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

## Position der AG Mittelstand Zur Novelle des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

**Stand: 19.03.2024**

## I. Einleitung

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, „Schutzlücken“ im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich des Gesetzes auszuweiten. Hierzu hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im Juli 2023 Vorschläge vorgelegt. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich ebenfalls bereits im vergangenen Jahr inoffiziell positioniert.

Zahlreiche Vorschläge zur Änderung des AGG betreffen (auch) den Zivilrechtsverkehr und können nicht unerhebliche Auswirkungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben, soweit diese in Vertragsbeziehungen zum Verbraucher stehen. Daneben werden auch Vorschläge diskutiert, die sich auf den Bereich der Arbeitswelt auswirken. In Hinblick auf diese Vorschläge wird vorliegend auf eine Positionierung verzichtet und auf die entsprechende Stellungnahme der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) verwiesen.

Die folgende Positionierung der mittelständischen Wirtschaft konzentriert sich auf mögliche Änderungen des AGG, die (auch) für den Zivilrechtsverkehr Bedeutung haben können.

## II. Grundsätzliches

Die mittelständische Wirtschaft bekennt sich ausdrücklich zum verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und lehnt daher ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen im Zivilrechtsverkehr ebenso wie Diskriminierungen entschieden ab. Sie unterstützt ausdrücklich gesetzliche Maßnahmen, welche eine Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gewährleisten. Gleichzeitig darf eine gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gleichbehandlung aber berechtigte und rechtlich zulässige Differenzierungen im Zivilrechtsverkehr nicht ausschließen.

Im Hinblick auf die von der Regierungskoalition geplante Novelle des AGG ist zu beachten, dass sich seit Inkrafttreten keine grundsätzlichen gesellschaftlichen Veränderungen eingestellt oder gesetzliche Defizite offenbart haben, die eine umfassende Novelle des AGG notwendig erscheinen lassen. Dagegen hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsprechung zum AGG etabliert, die ein gewisses Maß an Rechtssicherheit im Umgang mit den Regelungen gewährleistet. Diese Rechtssicherheit wird durch eine Reihe der vorgesehenen Vorschriften gefährdet.

### **III. Zu den einzelnen Vorschlägen**

#### **1. Einführung neuer Diskriminierungsmerkmale (§ 1 AGG)**

Von der ADS wird vorgeschlagen, den Katalog der Diskriminierungsmerkmale (§ 1 AGG) u. a. mit den Merkmalen „soziale Herkunft“, „Fürsorgeverantwortung“ und „Staatsangehörigkeit“ zu erweitern. Zu „Klarstellungszwecken“ sollen die Merkmale außerdem durch die Begriffe „Sprache“, „chronische Krankheit“ und „Geschlechtsidentität“ ergänzt und der Begriff „Alter“ durch den Begriff „Lebensalter“ ersetzt werden.

##### **a) „Soziale Herkunft“**

Für besonders problematisch halten wir die vorgeschlagene Ergänzung der Diskriminierungsmerkmale durch den Begriff „soziale Herkunft“. Dieser Begriff ist in der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie nicht vorgesehen, er ist uferlos und stellt ein völlig unbestimmtes und damit nicht rechtssicher anzuwendendes Diskriminierungsmerkmal dar.

Besonders problematisch ist, dass ausweislich der Begründung der ADS auch Benachteiligungen wegen (geringerer) finanzieller Leistungsfähigkeit erfasst werden sollen. Unmittelbare Benachteiligungen aufgrund eines in § 1 AGG genannten Merkmals sind nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AGG bei Massengeschäften immer unzulässig und können (anders als mittelbare Diskriminierungen) nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden. Weil gleichzeitig die Beschränkung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auf Massengeschäfte gemäß § 19 AGG gestrichen werden soll (vgl. hierzu III.3.), würde dies bedeuten, dass z. B. eine unterschiedliche Behandlung wegen der mangelnden oder deutlich schlechteren Solvenz eines Kunden nicht mehr möglich wäre.

Die Überprüfung der Solvenz ist aber eine zwingende Voraussetzung, um im Onlinehandel den Kauf auf Rechnung und in der Kreditwirtschaft Darlehensverträge unter angemessenen Bedingungen anbieten zu können.

Sollte im Online-Handel eine differenzierte Behandlung der Kunden abhängig von ihrer Bonität nicht mehr möglich sein, so würde der Verkäufer mit dem Risiko der mangelnden Zahlungsfähigkeit des Kunden belastet. Zur Vermeidung der damit verbundenen Kostenrisiken müsste der Händler darauf verzichten, den Kauf auf Rechnung anzubieten. In der Praxis würde der Kauf auf Rechnung damit als Zahlungsmethode faktisch ausfallen. Gerade der Kauf auf Rechnung wird aber von vielen Kunden gewünscht, weil er eine sichere Zahlungsart darstellt, den Kunden vor Betrug durch Fakeshops schützt und bei Ausübung des Widerrufsrechts eine Zahlung mit der Notwendigkeit einer nachfolgenden Rückabwicklung vermieden werden kann. Ein Verbot der differenzierten Behandlung von Kunden abhängig von ihrer Solvenz wäre im Onlinehandel mithin für alle Verbraucher mit Nachteilen verbunden, ohne denjenigen Konsumenten zu helfen, welchen aufgrund ihrer ungenügenden Solvenz heute der Kauf auf Rechnung nicht angeboten werden kann.

Auch in der Kreditwirtschaft hätten alle Verbraucher die Nachteile eines Differenzierungsverbots zu tragen: Es liegt auf der Hand, dass die Risiken des Zahlungsausfalls in die Kreditkosten eingepreist werden müssten. Weiterhin wäre allen Verbrauchern unabhängig von ihrer Zahlungsmoral ein einheitlicher Zinssatz anzubieten, der sich am maximalen Ausfallrisiko orientieren müsste. Darlehen würden damit voraussichtlich für alle Verbraucher erheblich verteuert. Dies gilt auch für Teilzahlungskäufe im Handel.

Auf die Einführung eines neuen Diskriminierungsmerkmals der „sozialen Herkunft“ sollte daher verzichtet werden.

*b) „Chronische Krankheit“*

Auch die Einführung eines neuen Diskriminierungsmerkmals der „chronischen Krankheit“ stößt auf ernste Bedenken.

Die Einführung dieses Merkmals stellt nicht nur eine Klarstellung dar. Es geht deutlich über das in der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie enthaltene Merkmal der „Behinderung“ hinaus. Während der Begriff der „Behinderung“ klar abgrenzbar ist, gilt dies für das Merkmal der „chronischen Krankheit“ nicht.

Die Einführung eines entsprechenden Diskriminierungsmerkmals wäre daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden und wird daher abgelehnt.

*c) Diskriminierungsmerkmale als Regelbeispiele*

Die SPD-Bundestagsfraktion plant, die geltenden Diskriminierungsmerkmale als Regelbeispiele zu gestalten. Dieses Vorhaben ist ebenfalls kritisch zu bewerten.

Während die EU-Richtlinie wie das geltende nationale Recht abschließend aufgezählte Diskriminierungsmerkmale benennt und damit für abgrenzbare Sachverhalte Ungleichbehandlungen aufgrund dieser Merkmale verbietet, würde eine Gestaltung des Katalogs der Diskriminierungsmerkmale als Regelbeispiele das Diskriminierungsverbot unbestimmt und in derzeit nicht zu prognostizierendem Umfang erweitern. Letztlich bliebe es weitgehend der Rechtsprechung überlassen, auf welche Fallkonstellationen das Antidiskriminierungsrecht anzuwenden wäre. Für die Unternehmen würde so auf unabsehbare Zeit ein untragbarer Zustand der Rechtsunsicherheit begründet. Dies wäre auch deshalb inakzeptabel, weil ein Verstoß gegen die Vorgaben des AGG unabhängig von möglichen Schadensersatzansprüchen des Betroffenen mit erheblichen Reputationsverlusten für das Unternehmen verbunden ist.

Hinreichend bestimmte und rechtssicher anwendbare Regeln liegen insbesondere im Interesse mittelständischer Unternehmen, die häufig über keine eigene Rechtsabteilung verfügen und daher besonders auf klare und eindeutige Vorgaben angewiesen sind.

Auf die Gestaltung der Diskriminierungsmerkmale als Regelbeispiele sollte daher unbedingt verzichtet werden, um der Wirtschaft gerade in dem sensiblen Bereich des Antidiskriminierungsrechts eine sichere Rechtsanwendung zu ermöglichen.

## 2. Pflicht zur Herstellung „angemessener Vorkehrungen“ zur Gewährleistung der Barrierefreiheit

Die Verweigerung „angemessener Vorkehrungen“ zur Herstellung der Barrierefreiheit im Zivilrechtsverkehr soll in § 3 AGG als Benachteiligung im Sinne des AGG definiert werden. Damit wird das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist zu beachten, dass die praktischen Auswirkungen eines solchen faktischen Anspruchs auf „angemessene Vorkehrungen“ zur Herstellung der Barrierefreiheit für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit B2C-Kontakten mit erheblichen und sogar existenzgefährdenden Kostenbelastungen verbunden sein könnten.

Wegen der zahlreichen denkbaren Behinderungen sind die möglichen Einschränkungen behinderter Menschen im Geschäftsverkehr vielfältig. Da der Begriff der „Angemessenheit“ unbestimmt ist und sehr weit ausgelegt werden kann, ist völlig offen, welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelfall getroffen werden müssten. Denkbar wäre z. B. eine Pflicht zur barrierefreien Gestaltung von Bedientheken, der Waren- und Dienstleistungsangebote einschließlich der Preisauszeichnung sowie der Zugänge zu Geschäftslokalen.

Sollte ein entsprechender Anspruch normiert werden, wäre zuvor eine rechtssichere Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu gewährleisten. Hierzu wäre im Rahmen eines Normungsverfahrens klarzustellen, welche konkreten Vorkehrungen zur Herstellung der Barrierefreiheit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von den Unternehmen sicherzustellen sind. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte ein entsprechender Anspruch von den Unternehmen unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands und grundlegender Veränderungen der Waren- und Dienstleistungsangebote erfüllt werden.

Eine solche verbindliche Klärung muss zunächst erfolgen und abgeschlossen werden. Unterschiedliche Auslegungen bei der Rechtsanwendung würden zu einem differenzierten Aufwand und unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Barrierefreiheit führen. Dies könnte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass aktuell Teilhaberechte durch neue Normen, insbesondere das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), welches ab dem 28. Juni 2025 gilt, geschaffen werden. Dieses Gesetz hebt Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen auf eine ganz neue Stufe. Seine Auswirkungen sollten abgewartet werden. Die Begründung zu diesem Gesetz veranschlagt den jährlichen

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei rund 61,9 Mio. Euro und den einmaligen Aufwand bei 212,3 Mio. Euro (RegE, BT-Drs. 19/28653, S. 97). Die Wirtschaft ist also derzeit mit der praktischen Umsetzung des BFSG bereits stark belastet.

Von daher sollten die Auswirkungen des BFSG vor einer Nachsteuerung über das AGG abgewartet werden, um eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft auch und gerade in Folge von Abgrenzungsproblemen im Zusammenhang mit der „Angemessenheit“ von Vorkehrungen zu vermeiden.

Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Herstellung „angemessener Vorkehrungen“ zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sollte jedenfalls bis zum vollständigen Abschluss eines klarstellenden Normungsverfahrens zurückgestellt werden.

### 3. Keine Sondervorschriften zum Schutz vor Diskriminierung durch künstliche Intelligenz (KI) im AGG erforderlich

Sondervorschriften im AGG zum Schutz vor Diskriminierung durch KI sind nicht erforderlich. Bei automatisierten Entscheidungen haben betroffene Personen das Recht ein menschliches Eingreifen zu verlangen (Art. 22 DSGVO). Etwaige Fehler von Systemen können dadurch korrigiert werden und sind nicht kausal für vermeintliche Diskriminierungen. Die bestehenden Vorschriften werden auch zunehmend bereichsspezifisch flankiert, etwa für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 18 Abs. 8 und Abs. 9 der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225/EU. Darüber hinaus verbietet Art. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225/EU im Grundsatz jede nicht sachlich gerechtfertigte Diskriminierung bei der Kreditvergabe.

### 4. Streichung der Beschränkung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auf Massengeschäfte (§ 19 AGG)

Die Beschränkung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auf Massengeschäfte (§ 19 AGG) soll nach dem Vorschlag der ADS gestrichen werden.

Massengeschäfte werden in § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG als zivilrechtliche Schuldverhältnisse definiert, die „typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen“.

Die vorgeschlagene Änderung hat für den Zivilrechtsverkehr mittelständischer Unternehmen mit Verbrauchern vor allem Bedeutung, soweit dem Vertragsabschluss eine individuelle Bonitätsprüfung vorangeht. In diesen Fällen kommt der Vertrag nämlich gerade nicht „ohne Ansehen der Person“, sondern im Gegenteil unter Berücksichtigung des konkreten Vertragspartners zustande. Dies ist zum Beispiel im Onlinehandel beim Kauf auf Rechnung oder bei Teilzahlungs- und Ratenkreditverkäufen der Fall. Besonders relevant ist die geltende Beschränkung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auf Massengeschäfte für Darlehensverträge der Kreditwirtschaft, die bei einer Streichung dieser

Beschränkung in Zukunft vollständig von dem Benachteiligungsverbot erfasst würden.

Problematisch ist diese Erweiterung des Anwendungsbereichs im Zusammenspiel mit dem von der ADS vorgeschlagenen neuen Diskriminierungsmerkmal der „sozialen Herkunft“. Soweit unter dieses Diskriminierungsmerkmal tatsächlich auch die individuelle Solvenz subsumiert würde, wären Differenzierungen beim Abschluss dieser Rechtsgeschäfte wegen mangelnder Solvenz des Vertragspartners nicht mehr möglich. Aus den unter Gliederungspunkt III.1. genannten Gründen würde dies zu erheblichen negativen Folgen für die Verbraucher führen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Geschäfte im Zivilrechtsverkehr häufig mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls zu Lasten des Unternehmens verbunden sind. Gläubiger sollten daher jenseits der Massengeschäfte das Recht und die Möglichkeit haben, ihr Risiko individuell und ohne Zwang zur Rechtfertigung einzuschätzen und ihr Geschäftsverhalten danach auszurichten. Andernfalls wäre ein insgesamt restriktiveres Marktverhalten der Unternehmen zu erwarten, welches zu tendenziell höheren Preisen sowie einem reduzierten Angebot führen und damit den Interessen der Gesamtheit der Verbraucher widersprechen würde.

Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot sollte daher wie bisher ausschließlich auf Massengeschäfte i. S. d. § 19 AGG Anwendung finden. Dies gilt umso mehr, als die Erweiterung darüber hinaus in einen Kontrahierungszwang münden würde, wenn jeder (potentielle) Vertragsschluss im Privatrechtsverhältnis unter dem „Damoklesschwert“ einer vermeintlichen Diskriminierung stünde. Jeder Abbruch von Vertragsverhandlungen ohne offengelegten Sachgrund hätte das Potential, als Diskriminierung verstanden zu werden. Mithin bedeutete der Wegfall dieser Einschränkung auf Massengeschäfte auch erheblichen „sozialen Sprengstoff“.

## 5. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen (§ 21 Abs. 5 AGG)

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verstoßes gegen die Vorgaben des AGG soll von derzeit zwei Monate auf 12 Monate verlängert werden, um die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen zu verbessern.

Die geltende Frist von zwei Monaten ist mit Blick auf die Interessenlage der Unternehmen und der möglichen Betroffenen angemessen und ausreichend. Keinesfalls darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass jeder Diskriminierungsvorwurf berechtigt ist. Im Gegenteil gilt auch hier grundsätzlich die Unschuldsvermutung. Gerade wegen der gleichwohl bestehenden Beweiserleichterungen (vgl. hierzu unter III.5.) muss der Unternehmer hinreichende Möglichkeiten haben, um die Berechtigung der Vorwürfe des Betroffenen prüfen und ggf. entkräften zu können. Dies wird dem Unternehmer aber mit Zeitablauf immer schwerer fallen, weil mehrere Monate nach der behaupteten Diskriminierung Beweismittel wie z. B. Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen oder der konkrete Sachverhalt sich nicht mehr rekonstruieren lässt.

Gerade im Zusammenspiel mit den Beweiserleichterungen ist daher die Frist von

zwei Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche angemessen. Sie widerspricht auch nicht den Interessen der Betroffenen. Eine solche Frist bietet Betroffenen hinreichende Gelegenheit, die Rechtslage zu klären und rechtlichen Rat bei Verbänden oder Rechtsanwälten einzuholen. Gerade bei berechtigten Ansprüchen ist davon auszugehen, dass die Betroffenen unverzüglich tätig werden und keine unnötige Zeit bis zur Kompensation des erlittenen Unrechts verstreichen lassen. Wird aber ein Anspruch erst mehrere Monate nach der behaupteten Diskriminierung geltend gemacht, besteht die Gefahr, dass spätere – mit der Diskriminierung nicht in Zusammenhang stehende Ereignisse – die Geltendmachung des Anspruchs motiviert haben.

Auf eine Verlängerung der Frist in § 21 Abs. 5 AGG sollte daher verzichtet werden.

## **6. Erweiterung der Beweiserleichterungen für Betroffene (§ 22 AGG)**

Zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen werden Beweiserleichterungen vorgeschlagen. Während der Betroffene bereits heute gemäß § 22 AGG lediglich Indizien für das Vorliegen einer unzulässigen Diskriminierung darlegen muss, soll nach dem Vorschlag der ADS in Zukunft eine „Glaubhaftmachung“ ausreichen. Danach würde gemäß § 294 ZPO die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ einer unzulässigen Diskriminierung zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem AGG genügen. In Form von Regelbeispielen soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für eine unzulässige Diskriminierung besteht. Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt die Einführung erweiterter Beweiserleichterungen.

Grundsätzlich widerspricht bereits die geltende Regel des § 22 AGG dem zivilprozessrechtlichen Grundsatz, nach dem der Anspruchssteller das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachweisen muss. Eine darüberhinausgehende Beweiserleichterung würde die Unternehmen in einer gerichtlichen Auseinandersetzung erheblich benachteiligen und die „Waffengleichheit“ der Parteien empfindlich zugunsten des Anspruchsstellers beeinträchtigen, da dieser noch nicht einmal Indizien für die behauptete Rechtsverletzung vorlegen müsste. Schon bei einer „überwiegend wahrscheinlichen“ Diskriminierung müsste der Unternehmer den kaum möglichen Gegenbeweis antreten.

Eine solche einseitig an den Interessen der Betroffenen orientierte Regelung wäre nur unter der Prämisse zu rechtfertigen, dass geltend gemachten Ansprüchen nach dem AGG immer eine diskriminierende Handlung des betroffenen Unternehmens zu Grunde liegt. Die Wirtschaft wäre gedanklich unter Generalverdacht gestellt.

Der Gesetzgeber sollte gegenüber den Marktteilnehmern neutral agieren, auf einseitige mittelbare Vorverurteilungen verzichten und daher allen Prozessparteien vergleichbare Chancen zur Verteidigung einräumen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass auch missbräuchlich handelnde Verbraucher ohne Grund Ansprüche nach dem AGG geltend machen können. Gerade in einer zunehmend aufgeklärten und modernen Zivilgesellschaft gibt es zudem weder Grund noch Anlass, Diskriminierungen mittelbar über Beweiserleichterungen zu vermuten.

Die vorgeschlagene Erweiterung der bereits geltenden Beweiserleichterungen wäre daher unverhältnismäßig. Sie ist auch abzulehnen, weil sie wegen der drohenden Imageschäden, die mit einer ungerechtfertigten, aber durch die Beweiserleichterung unabwendbaren Verurteilung zu Lasten des Unternehmens verbunden wären, erhebliches Erpressungspotential für außergerichtliche Vergleichsverhandlungen schaffen würde.

#### 7. Gewährleistung „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender“ Sanktionen gemäß § 21 AGG

In § 21 AGG soll nach dem Vorschlag der ADS klargestellt werden, dass Sanktionen bei Diskriminierungen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Damit sollen die gerichtlich durchsetzbaren Entschädigungen offensichtlich über das derzeit in der Rechtspraxis übliche Maß hinaus erhöht werden.

Bei materiellen Schäden gilt derzeit der Grundsatz, dass durch den Schadenersatz der ohne das schädigende Ereignis bestehende Zustand wiederherzustellen ist. Immaterielle Schäden sind durch eine angemessene Geldzahlung auszugleichen.

Nach dem Vorschlag der ADS soll dieser Zweck der bestehenden Schadenersatzansprüchen deutlich erweitert werden. Offensichtlich sollen die zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche des § 21 Abs. 2 AGG in Zukunft auch den Charakter eines Strafschadenersatzes erhalten, um eine hinreichende Präventionswirkung zu entfalten.

Diese Zielsetzung verkennt den Zweck zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche. Diese dienen dem Ausgleich konkreter, erlittener Nachteile. Dies wird in der Praxis meist durch eine Geldzahlung, bei immateriellen Schäden in angemessener Höhe, gewährleistet. Anders als Sanktionen im Strafrecht sind zivilrechtliche Ansprüche aber nicht mit darüberhinausgehenden Präventionszielen verbunden. Ein entsprechender Ansatz würde den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts widersprechen und ist daher abzulehnen.

Die Regelungen zum Schadenersatz in § 21 Abs. 2 AGG sollten daher unverändert aufrechterhalten werden.

#### 8. Einführung eines Verbandsklagerechts

Vorgeschlagen wird weiterhin die Einführung eines Verbandsklagerechts und ein „altruistisches“ Klagerecht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Damit sollen Klagen auch ohne Nachweis einer individuellen Betroffenheit möglich werden. Verbände und die Behörde könnten gegen Unternehmen klagen, auch wenn sich kein Verbraucher durch das unternehmerische Verhalten diskriminiert fühlt.

Verbandsklagemöglichkeiten zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen wie z. B. Schadenersatz bestehen in Deutschland erst seit Oktober 2023. Im Hinblick auf das

damit verbundene Missbrauchspotential sind sie nur unter strengen prozessrechtlichen Voraussetzungen möglich. Hinreichende praktische Erfahrungen mit diesem neuen Instrumentarium liegen noch nicht vor. Eine nationale Evaluierung ist für 2028 vorgesehen (§ 50 VDuG). Daher erscheint es geboten, zunächst die praktischen Erfahrungen mit dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG) abzuwarten, bevor neue kollektive Klagemöglichkeiten mit weiteren Missbrauchsmöglichkeiten begründet werden.

Unabhängig davon zielt der Vorschlag, kollektive Klagen auch ohne individuelle Betroffenheit zu ermöglichen, deutlich über die im VdUG vorgesehenen Möglichkeiten hinaus. Nach § 4 Abs. 1 VDuG ist eine Verbandsklage nämlich nur dann zulässig, wenn die klageberechtigte Stelle nachvollziehbar darlegt, dass von der Klage die Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sein können. Damit soll ein Missbrauch der neuen Klagemöglichkeiten ausgeschlossen und sichergestellt werden, dass keine Verbandsklagen mit lediglich individueller Bedeutung angestrengt werden können. Nach dem Vorschlag der ADS müsste aber noch nicht einmal eine konkrete individuelle Betroffenheit dargelegt werden. Verbände könnten Unternehmen damit zum Selbstzweck mit Klagen überziehen. Es liegt auf der Hand, dass sich dadurch die rechtlichen Risiken für die Unternehmen – auch im Hinblick auf mögliche Reputationsverluste – erheblich erhöhen würden. Eine solche Möglichkeit würde zudem die Gerichte unverhältnismäßig belasten und einer effizienten Rechtsdurchsetzung im Interesse der Betroffenen entgegenstehen.

Überdies ist ein zusätzliches Verbandsklagerecht im AGG nicht erforderlich. Verbände haben mit §§ 32 f BFSG Verbandsklagerechte erhalten. Deren Auswirkungen müsste zunächst abgewartet werden.

Auf die Einführung neuer Verbandsklagemöglichkeiten oder eines altruistischen Klagerechts der ADS ist daher zu verzichten.

## 9. Pflicht für Unternehmen zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren

Die ADS schlägt vor, Unternehmen auf Wunsch eines Betroffenen zu verpflichten, an einem Schlichtungsverfahren bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes teilzunehmen.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens setzt Freiwilligkeit voraus, damit das Verfahren effizient durchgeführt werden kann und die Entscheidung bei den Parteien Akzeptanz findet. Der Vorschlag, Unternehmen zur Beteiligung an Schlichtungsverfahren zu verpflichten, widerspricht damit den Grundsätzen der alternativen Streitbeilegung. Eine solche Pflicht stünde einer effizienten Streitbeilegung auch im Interesse des Betroffenen entgegen und würde voraussichtlich die Dauer des Rechtstreits bis zur endgültigen (gerichtlichen) Klärung des Streits lediglich verlängern. Es bestünde zudem die Gefahr, dass sich Unternehmen mit Rücksicht auf drohende Imageverluste den Schlichtungssprüchen unterwerfen könnten, auch wenn sie eigentlich von der Rechtmäßigkeit ihres Handels überzeugt sind.

Eine Verpflichtung von Unternehmen, an weiteren Schlichtungsverfahren neben § 34 BFSG teilzunehmen, wäre daher ineffizient und unangemessen. Sie dient nicht der Rechtsfortbildung und leistet damit keinen Beitrag zur Rechtsklarheit. Die Einführung einer Pflicht zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren wird daher abgelehnt.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die diskutierten Vorschläge zur Änderung des AGG sind insgesamt zu weitgehend. Insbesondere mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilungen würden durch die Neuregelungen und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten belastet. Eine Novelle des AGG ist auch nicht erforderlich. Zu schließende „Schutzlücken“ sind bisher nicht überzeugend dargelegt worden.

Der Rechtsschutz der Betroffenen ist mit weitgehenden Beweiserleichterungen und angemessenen Fristen zur Geltendmachung bestehender Ansprüche bereits sachgerecht ausgestaltet. Darüberhinausgehende Maßnahmen würden die Verteidigungsmöglichkeiten der Unternehmen bei Rechtsstreitigkeiten nach dem AGG unverhältnismäßig beeinträchtigen und damit die „Waffengleichheit“ im Prozess ernsthaft gefährden.

Die mittelständische Wirtschaft darf nicht durch weitere bürokratische Vorgaben belastet werden. Dies gilt auch für eine mit erheblichen Kostenwirkungen verbundene Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sicherzustellen. Entsprechende neue Vorgaben würden dem Ziel der Bundesregierung, die Wirtschaft durch Entbürokratisierungsmaßnahmen zu entlasten, eklatant widersprechen.

Schließlich ist eine europarechtlich nicht erforderliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Antidiskriminierungsregeln abzulehnen, da diese mit neuen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre, die bei der Umsetzung insbesondere mittelständische Betriebe, wegen ihrer praktischen Folgen aber auch die Gesamtheit der Verbraucher belasten würde.

Wenn der Gesetzgeber es aus politischen Gründen für unverzichtbar hält, das AGG zu novellieren, sollte er sich auf klarstellende Regelungen beschränken und auf Verschärfungen des geltenden Rechts zu Lasten der Wirtschaft unbedingt verzichten.